



Statuten

Im Sinne einer einfacheren Formulierung sind diese Statuten in der männlichen Schreibweise abgefasst.

1. Name, Sitz, Zweck

1.1 Name

Der Skiclub Walenstadt (SCW) ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

1.2 Sitz

Der SCW hat seinen Sitz in Walenstadt. Die Adresse ist im Normalfall die des Präsidenten.

1.3 Zweck

Der SCW fördert den Skisport und die Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern. Dies soll erreicht werden durch

- a) Förderung des Skisports als Breitensport (Ausbildung, Pistenfahren, Skitouren, Langlauf usw.)
- b) Förderung des Skirennsports (Ausbildung, Organisation von Wettkämpfen)
- c) Körperliche Ertüchtigung
- d) Gesellige Anlässe

1.4 Verbandszugehörigkeit

Der SCW ist Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des Skiverbandes Sarganserland-Walensee (SSW).

2. Mitgliedschaft

2.1 Aufnahme

Mitglied kann jede Person ab dem JO - Alter (Jugendorganisation) werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand und muss von der HV bestätigt werden.

2.2 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod des Mitglieds, durch Ausschluss aus dem SCW oder durch Auflösung des Clubs.

Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Präsidenten spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.

2.3 Ausschluss von Clubmitgliedern

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, wird ohne Benachrichtigung aus dem Club ausgeschlossen. Ein Mitglied, das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden. In diesem Fall muss das betroffene Mitglied durch den Vorstand schriftlich informiert werden.

2.4 Mitgliederkategorien

- a) JO - Mitglieder
- b) Junioren (ab 15. bis zum vollendeten 19. Altersjahr)
- c) Aktivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Gönner

2.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der Jugendorganisation JO können Jugendliche gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS angehören. Sie haben kein Stimmrecht. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.

Die Junioren, Aktiv- und Ehrenmitglieder geniessen folgende Rechte

- Stimm- und Wahlrecht
- Vergünstigungen des SSW und von Swiss-Ski
- Teilnahme an Anlässen des SSW und von Swiss-Ski
- Bezug von Rennlizenzen

Die Junioren und Aktivmitglieder unterstützen den Verein aktiv im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

2.6 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt. Den Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der Aktivmitglieder zu, sie sind jedoch von allen Verpflichtungen (auch finanziell) befreit.

2.7 Gönner

Gönner unterstützen den Club durch einen vom Vorstand jährlich festgesetzten Mindestbeitrag. Sie können an allen Anlässen des SCW teilnehmen, sind aber vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen.

2.8 Mitgliederbeitrag

Die Jahresbeiträge des SCW werden jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt. Sie müssen bis Ende Januar des folgenden Kalenderjahres bezahlt werden.

3. Organe des Skiclubs Walenstadt

3.1 Organe des SC Walenstadt

- a) Hauptversammlung (ordentlich und ausserordentlich)
- b) Vorstand
- c) Revisoren

3.2 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ des SCW. Sie findet jedes Jahr im November statt. Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor dem Datum der HV unter Angabe der Traktanden.

Die HV wird vom Präsidenten geleitet.

3.3 Traktanden der HV

Die Traktanden der HV sind:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
4. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
5. Genehmigung der Berichte weiterer Funktionäre des SCW
6. Genehmigung der Jahresrechnung mit Budget und Revisorenbericht

7. Mutationen
8. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
(Die geraden Jahre sind Wahljahre.)
9. Beschlussfassung über Anträge
 - a) des Vorstandes
 - b) von Mitgliedern, die dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der HV schriftlich eingereicht worden sind.
10. Tätigkeitsprogramme
11. Statutenrevision
12. Ehrungen
13. Ausschluss von Mitgliedern
14. Allgemeine Umfrage

3.4 Beschlüsse, Wahlen

Die HV ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % stimmberechtigte Mitglieder des SCW anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese HV ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der HV beschlossen wird.

3.5 Ausserordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.

Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen.

3.6 Vorstand

Der Vorstand des Skiclub Walenstadt besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, wobei jeweils folgende Funktionen durch die Wahlen an der HV fest zugeteilt werden:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier

Nach Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder von der HV gewählt werden. Diese zusätzlichen Mitglieder des Vorstandes organisieren sich selber.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.

Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit von den Jahresbeiträgen befreit.

3.7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt den SCW gemäss den Statuten und den Beschlüssen der HV. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Clubs.

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er unterzeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandmitgliedes.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Bei Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes ist er beschlussfähig.

3.8 Ausgabenkompetenz

Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Hauptversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus darf er nur mit Genehmigung der Hauptversammlung eingehen. In dringenden Fällen kann dies auch nachträglich erfolgen.

3.9 Revisoren

Die zwei Revisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der HV gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

Die Revisoren kontrollieren die Rechnungsführung des Kassiers und die Arbeit des Vorstandes. Sie erstatten an der Hauptversammlung Bericht über ihre Arbeit.

4 Verschiedenes

4.1 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Skiclubs Walenstadt dauert vom 1. Juli bis 30. Juni

4.2 Statutenänderung

Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung vertretenen Stimmenden beschlossen werden.

4.3 Auflösung des Skiclubs Walenstadt

Für die Auflösung des Skiclubs Walenstadt braucht es eine Zweidrittelmehrheit aller an der Hauptversammlung anwesenden Aktivmitglieder. Der Club wird ebenfalls aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter 10 sinkt.

Bei einer Auflösung wird das allfällige Clubvermögen auf einer örtlichen Bank deponiert, bis sich in Walenstadt wieder ein Club mit gleichen Zwecken und Zielen gebildet hat. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Skiclub gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Walenstadt zur Förderung des Sports in der Gemeinde.

4.4 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 25. November 2011 genehmigt. Ab diesem Datum sind die Statuten vom 29. November 1998 aufgehoben.

Walenstadt, 25.11.2011

Der Präsident

Die Aktuarin

Walter Brühlmann

Carmen Sprenger